

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00078 vom 29. November 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00078

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00078 du 29 novembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00078 del 29 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1957, arbeitete bei der Y.____ und ist bei der Pensionskasse der Y.____ (nachfolgend: Pensionskasse) vorsorgeversichert. Seit dem 1. Dezember 2017 ist er pensioniert und bezieht von der Pensionskasse eine Altersrente von Fr. 4'593.45 pro Monat (Urk. 2/6). Mit Schreiben vom 14. Juli 2018 teilte er der Pensionskasse mit, er habe am 13. Juli 2018 Z.____, geboren 1981, geheiratet. Gemäss Scheidungsurteil des Richteramtes Solothurn-Lebern vom 19. April 2018 habe seine Ehefrau ihren Sohn aus erster Ehe, A.____, geboren am

E. 1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) haben Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

Anspruch auf Waisenrenten habe die Kinder des Verstorbenen, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte (Art. 20 BVG).

E. 1.2

Laut Art. 30 Abs. 1 des Vorsorgereglements der Beklagten (Urk. 2/2) haben Anspruch auf eine Kinderrente einerseits die invaliden und pensionierten Versicherten für jedes ihrer Kinder, und andererseits die Kinder von verstorbenen Versicherten. Weiter legt das Reglement fest, dass als Kinder im Sinne dieser Bestimmung die Kinder gemäss ZGB gelten sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommen muss (Art. 30 Abs.

E. 1.3

Die Auslegung der Statuten und Reglemente privater Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen hat nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen. Es ist darauf abzustellen, wie die zur Streitigkeit Anlass gebenden reglementarischen Bestimmungen

– hier insbesondere der Begriff des Kindes

(E. 1.2) – vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Weiter sind die besonderen Auslegungsregeln bei Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere die Unklarheits- und die

Ungewöhnlichkeitsregel. Schliesslich ist bei der Interpretation und Anwendung der Statuten und Reglemente privater Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitsstiftungen u.a. das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten (BGE 134 V 369 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen). 2.

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Beklagten.»

Mit Klageantwort vom 17. Januar 2019 beantragte die Beklagte durch Rechtsanwältin Dr. Hans-Ulrich Stauffer die vollumfängliche Abweisung der Klage (Urk. 8). Mit Replik vom 29. Januar 2019 (Urk. 10) und Duplik vom 6. März 2019 (Urk. 14) hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest (Urk. 14). Der Kläger reichte am 19. März 2019 eine weitere Stellungnahme zur Duplik ein (Urk. 17). Diese wurde der Beklagten am 26. März 2019 zugestellt (Urk. 18).

E. 2.1

Der Kläger macht e

in der Klagebegründung vom 8. November 2018 geltend, gemäss dem Scheidungsurteil des Richteramtes Solothurn-Lebern vom 19. April 2018 bestehe hinsichtlich A.____ das gemeinsame Sorgerecht der Eltern mit geteilter Obhut, wobei die Betreuung durch die Ehefrau des Klägers jeweils von Sonntag, 16.00 Uhr, bis am Donnerstag, 16.00 Uhr, erfolge. Jeder Ehegatte übernehme diejenigen Kosten, die während der jeweiligen Betreuungszeit anfallen würden. Ausserordentliche Kosten seien zu teilen, nachehelicher Unterhalt werde nicht geleistet. Obwohl A.____ nach Vorgaben des Scheidungsurteils sich nur an vier Tagen pro Woche im Haushalt des Klägers und seiner Ehefrau befinden müsste, betreue die Ehefrau den Sohn aber faktisch an sechs Tagen pro Woche. Während den Betreuungszeiten der Ehefrau komme der Kläger als Stiefvater für die ordentlichen Unterhaltskosten von A.____ vollumfänglich auf. Zudem trage er den hälftigen Anteil der ausserordentlichen Unterhaltskosten. Die Ehefrau könne aufgrund der Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie spreche kein Deutsch und verfüge über keine Ausbildung. Auch verfüge sie über keine finanziellen Mittel, um ihren Anteil am Unterhalt von A.____ selbständig zu tragen. Somit müsse der Kläger für die auf die Ehefrau entfallenden Unterhaltskosten für A.____ aufkommen.

Die Unterhaltspflicht des Klägers für A.____ leite sich aus familienrechtlichen Bestimmungen ab. Pflegekinder seien unmündige Personen, die während längerer Zeit bei Drittpersonen (Pflegeltern) zur Pflege und Erziehung untergebracht seien. Die Pflegeperson übe die faktische Obhut über das Kind aus. Eine Formalisierung sei nicht notwendig. Die Ansicht der Beklagten, dass das Pflegekindverhältnis anhand einer Bewilligung zu überprüfen sei, sei unzutreffend. A.____ sei sodann der Stiefsohn des Klägers und es existierten keine sachlichen Gründe, die dagegen sprächen, dass ein Stiefkind als Pflegekind qualifiziert werden könne, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben seien. Der Stiefvater, der das Kind in Pflege genommen hätte, werde als Pflegevater des Kindes betrachtet. Selbst wenn ein Pflegekindverhältnis verneint würde, so müsse beachtet werden, dass Stiefkinder im Rahmen der beruflichen Vorsorge gleich zu behandeln seien wie Pflegekinder. Zumindest bestehe damit Anspruch auf eine obligatorische Kinderrente nach Art. 17 BVG. Der Kläger sei verpflichtet für den Unterhalt von A.____ aufzukommen. Er schulde seiner Ehefrau Treue und Beistand. Er sei

eherechtlich verpflichtet, A.____ in seinem Haushalt aufzunehmen und seine Ehefrau bei dessen Betreuung zu unterstützen. Die Ehegatten hätten eine Unterhaltsregelung getroffen, wonach der Kläger seine Pflichten durch Geldleistungen erfülle. Er sei verpflichtet, auch für den Unterhalt seines Stiefsohnes A.____ aufzukommen. Ebenso bestehe gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB eine Pflicht jedes Ehegatten, dem anderen Ehegatten in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegen über vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen. Die Betreuung von A.____ werde fast vollumfänglich von der Ehefrau übernommen und aufgrund des Alters von A.____ sei es der Ehefrau nicht möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Urk. 1).

E. 2.2

Demgegenüber führt die Beklagte in der Klageantwort vom 17. Januar 2019 aus, gemäss Art. 30 Abs.

E. 2.3

Replicando führte der Kläger am 29. Januar 2019 aus, der Wortlaut der Bestimmungen des BVG schliesse einen Anspruch des Stiefkindes auf eine Kinderrente nicht eindeutig aus, sondern die Bestimmungen seien auslegungsbedürftig. Er halte ausserdem daran fest, dass A.____ nicht nur sein Stiefkind sei, sondern auch als Pflegekind zu qualifizieren sei. Stiefeltern, welche ein Stiefkind in die Hausgemeinschaft aufgenommen hätten, würden als Pflegeeltern gelten. Dass ein Pflegekindverhältnis rechtlich zwingend einer Formalisierung bedürfe, sei nicht zutreffend. Im Falle des Klägers sei keine Bewilligung notwendig, da das Kind bei seiner Mutter und somit nicht ausserhalb des Elternhauses lebe. Entgegen der Ansicht der Beklagten könne auch nicht verlangt werden, dass die Ehefrau die vereinbarte Unterhaltsregelung mit dem Kindsvater durchsetze. Ansonsten wäre ein Pflegekind nie rentenberechtigt, da die familienrechtliche Unterstützungspflicht durch ein Pflegeverhältnis nicht derogiert werde und ein unentgeltliches Pflegeverhältnis nie bejaht werden könnte, weil die Vorsorgeeinrichtung sich immer auf den Standpunkt stellen könne, der gesetzliche Unterhaltsanspruch müsse durchgesetzt werden. Ausserdem könnten die Eheleute eine Neuregelung der Verhältnisse vereinbaren und diese den tatsächlich gelebten Verhältnissen anpassen. Die Ehefrau könne nicht verpflichtet werden, eine scheidungsrechtliche Regelung – entgegen ihrem Willen, ihren Sohn persönlich betreuen zu können – gerichtlich durchzusetzen. Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung könne es keine Rolle spielen, ob die Neuregelung der Betreuungs- und Unterhaltsregelung bloss effektiv gelebt werde oder formell durch die KESB erfolge. Dies letztlich auch deshalb, weil die KESB das Interesse der Vorsorgeeinrichtung an einer Vermeidung einer Kinderrente bei der Beurteilung der Neuregelung nicht berücksichtige. Es sei auch daran festzuhalten, dass die Beklagte den Anspruch für Stiefkinder in ihrem Reglement nicht wirksam ausgeschlossen habe. Die Formulierung «Kinder gemäss ZGB» sei dafür nicht ausreichend, seien im ZGB doch auch Stiefkinder enthalten (Urk. 10).

E. 2.4

In der Duplik vom 6. März 2019 führte die Beklagte aus, die Rechtsprechung habe es offen gelassen, ob ein Stiefkind unter Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG falle. Es gebe aber jedenfalls keine Gleichstellung von leiblichen Kindern und Pflegekindern und demzufolge auch keine Gleichstellung zu Stiefkindern. Eine analoge Anwendung der AHV-rechtlichen Regelung auf das BVG sei nicht zulässig, was durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts klar entschieden sei. Die vom Kläger behauptete Formlosigkeit des Pflegeverhältnisses sei

abzulehnen. Zwischen dem Kläger und seinem Stiefsohn bestehe ein Stiefverhältnis, aber kein Pflegekindverhältnis, insbesondere keines, das den gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 BVG entspreche. Soweit der Kläger geltend mache, die Ehefrau könne nicht verpflichtet werden, die mit dem Kindsvater vereinbarte Regelung gerichtlich durchzusetzen, stelle sich die Frage, warum die Ehefrau sich auf diese Regelung – wenn es so gegen ihren Willen gewesen sei – geeinigt habe, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits mit dem Kläger zusammen gelebt habe. Es wäre ihr freigestanden, auf einen Betreuungsschlüssel zu pochen, welcher ihren Wünschen und den realen Begebenheiten besser entsprochen hätte. Die Ehefrau könne nicht auf Ansprüche gegenüber dem Kindsvater verzichten und dafür die Pensionskasse des Klägers zur Lückenfüllung heranziehen. Ein reglementarischer Ausschluss von Ansprüchen von Stiefkindern sei nicht nötig, denn dort, wo kein Anspruch reglementarisch festgeschrieben sei, bestehe auch keiner, soweit er sich nicht aus dem Gesetz ergebe. Würde ein gesetzlicher Anspruch bejaht, so habe der Kläger nur Anspruch auf die obligatorische Kinderrente. Da die reglementarische Altersrente des Klägers höher sei als die obligatorische Alters- und Kinderrente zusammen, habe der Kläger keinen Anspruch auf eine Kinderrente, da sein obligatorischer Anspruch durch die reglementarischen Leistungen abgegolten sei (Urk. 14).

E. 3

.3) – entnommen werden kann, dass vom Gesetzgeber ein blosser Verweis auf die Regelung in der 1. Säule nicht erwünscht war. Eine Interpretation des Art. 20 BVG entsprechend dem Vorschlag von Riemer-Kafka würde den Auslegungsrahmen daher sprengen. Es bleibt somit lediglich die Variante, Art. 20 BVG entsprechend seinem Wortlaut auszulegen. Damit ist eine Unterhaltsverpflichtung von Pflegeeltern vorauszusetzen. Eine solche muss bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles bestanden haben (vgl. RWL Rz. 3309 sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 19 Abs. 1

lit. a BVG in BGE 128 V 116 4d

analog). Anzuführen bleibt, dass eine allfällige Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente an die veränderten gesellschaftlichen Strukturen (vgl. Marc M. Hürzeler, a.a.O., S. 75 ff.) durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat. Dies kann im vorliegenden Fall nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein. Stiefkinder, für welche ein Stiefelternteil lediglich im Sinne einer familienrechtlichen Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB aufkommt, haben demzufolge keinen Anspruch auf eine Waisenrente beim Tod des Stiefelternteils; es fehlt an der erforderlichen Unterhaltsverpflichtung. Das Bundesgericht hat sich in einem obiter dictum bereits dahingehend geäußert (E. 3.2.1). Dieser Auffassung ist zu folgen.

E. 3.1

Das Reglement der Beklagten hält fest, dass als Kinder, für welche Anspruch auf eine Kinderrente besteht, Kinder gemäss ZGB gelten sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommen muss (Art. 30 Abs.

E. 3.5

Der Kläger ist mit der Mutter des Kindes A. _____

seit dem 13. Juli 2018 verheiratet und lebt seither und auch schon in der Zeit davor mit dieser und – während der Zeit, in welcher die Mutter die Betreuung übernimmt – dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt. Anzumerken gilt es allerdings, dass die Ehefrau mit dem

Kindsvater, B.____, gemäss Scheidungsurteil des Richteramtes Solothurn-Lebern vom 19. April 2018 (Urk. 2/7) vereinbart hat, dass der Sohn jeweils von Donnerstag, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 16.00 Uhr, somit also während genau 3 Tagen pro Woche bzw. 3/7 der gesamten Zeit durch den Kindsvater betreut wird. Ausserdem haben beide Elternteile das Recht, A.____ während vier Wochen Ferien pro Jahr zu betreuen . Der Kindsvater betreut A.____ gemäss Vereinbarung somit an 160 Tagen pro Jahr (für 44 Wochen an 3 Tagen, für 4 Wochen während seines Ferienbetreuungsrechts an 7 Tagen, für 4 Wochen während des Ferienbetreuungsrechts der Mutter an 0 Tagen), was einem Betreuungsanteil von rund 44 % entspricht (160 Tage x 100 : 365 Tage). A.____ steht sodann unter der gemeinsamen elterlichen Sorge und – entsprechend dem vereinbarten Betreuungsplan - unter der geteilten Obhut seiner Eltern. Der Wohnsitz des Kindes befindet sich laut Scheidungsurteil gerade nicht bei der Ehefrau und somit auch nicht beim Kläger, sondern beim Kindsvater. Es stellt sich somit die Frage, ob die Voraussetzung, dass der Kläger A.____ in seinem Haushalt zur Pflege aufgenommen hat, überhaupt erfüllt ist. Jedenfalls fehlt es aber an einer grundsätzlichen Voraussetzung für die Begründung eines Pflegekindverhältnisses nach schweizerischem Recht. Nur die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss PAVO einer Bewilligung und untersteht einer Aufsicht (Art. 1 Abs. 1). Selbst wenn sich die Kindseltern nicht an die vereinbarte Betreuungsregelung halten, wohnt A.____ entweder bei seiner Mutter oder seinem Vater und somit nicht «ausserhalb des Elternhauses».

E. 3.6

Fraglich bleibt, ob Stiefkinder als Pflegekinder gelten, wenn eine Unterhaltspflicht besteht, die über die familienrechtliche Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB hinausgeht. Eine solche Unterhaltspflicht wäre aber behördlich zu genehmigen, untersteht doch das Pflegekindverhältnis der behördlichen Aufsicht. Vorliegend scheidet es für einen Anspruch auf eine Kinderrente somit bereits an der Voraussetzung einer behördlich genehmigten Unterhaltspflicht.

E. 3.7

Selbst wenn keine behördlich genehmigte Unterhaltspflicht erforderlich wäre, ist festzuhalten, dass für den Kläger gegenüber A.____ keine Unterhaltspflicht besteht, welche über die familienrechtliche Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB hinausgeht. Für den Unterhalt des Kindes haben primär seine Eltern, somit also die Ehefrau des Klägers und der Kindsvater aufzukommen. Gemäss Vereinbarung der Scheidungsparteien übernimmt der Kindsvater die Kosten, die während seiner Betreuungszeit, welche sich - wie erwähnt (vgl. E. 3.5) - auf rund 44 % beläuft, anfallen. Ausserdem trägt er die Krankenkassenbeiträge des Sohnes sowie die Hälfte der ausserordentlichen Kosten. Es ist damit selbst die Ehefrau des Klägers und somit erst recht nicht dieser verpflichtet, für wesentlich mehr als die Hälfte des Unterhalts des Sohnes aufzukommen. Die

vereinbarte Betreuungsregelung würde es der Ehefrau des Klägers ausserdem erlauben, einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachzugehen und damit ebenfalls einen Teil an die Kosten des Unterhalts des Sohnes beizutragen. Nachdem der Kläger keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, wäre es ihm im Übrigen auch zumutbar, seine Beistandspflicht gegenüber seiner Ehefrau durch die Übernahme der persönlichen Betreuung des Sohnes zu erfüllen und dieser so zu ermöglichen, einer Teilerwerbstätigkeit nachzugehen. Soweit der Kläger geltend macht, seine Ehefrau betreue den Sohn entgegen der Vereinbarung nicht nur an 4

Tagen, sondern an 6 Tagen pro Woche, weil der Kindsvater aufgrund seiner Erwerbstätigkeit die vorgesehenen drei Tage gar nicht übernehmen könne, ist festzuhalten, dass die Vereinbarung darauf basiert, dass der Kindsvater zu 80 % erwerbstätig ist. Weshalb er aufgrund seiner Erwerbstätigkeit die Betreuung des Sohnes nur an einem Tag pro Woche übernehmen können sollte, ist unter diesen Umständen nicht einzusehen. Wie die Beklagte zu Recht geltend macht, ist ausserdem nicht nachvollziehbar, warum die Scheidungsparteien eine Vereinbarung abgeschlossen haben sollten, welche von Anfang an gar nicht funktionierte bzw. den gelebten Verhältnissen entsprach, zumal der Kläger nicht ausführt, es hätte sich seit der Scheidung etwas Wesentliches verändert. Wenn der Kindsvater die Betreuung des Sohnes nur an einem Tag pro Woche übernimmt, könnte er zu 100 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wäre somit bei einem Mehrverdienst von Fr. 1'224.20 pro Monat ohne Weiteres in der Lage und verpflichtet, der Kindsmutter Unterhaltsbeiträge für den Sohn zu bezahlen. Selbst wenn von ihm nicht verlangt würde, sein Erwerbssumme auszuweiten, wäre er bei einem Nettoeinkommen von Fr. 4'896.76 pro Monat, welches er laut Scheidungsurteil mit einem 80% -Pensum erzielt, in der Lage, Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Dies würde zumal dann gelten, wenn er den ihm zugewiesenen Betreuungsanteil von rund 44 % nicht übernehmen würde, womit auch die Unterhaltskosten des Sohnes entgegen der Scheidungsvereinbarung nicht zu einem wesentlichen Teil bei ihm, sondern fast vollständig bei der Kindsmutter anfallen würden. Soweit der Kläger geltend macht, seine Ehefrau könne mit dem Kindsvater über die Kinderbelange eine beliebige Vereinbarung abschliessen und es sei den Kindseltern überlassen, ob sie sich daran halten wollten oder nicht, ist anzumerken, dass das Scheidungsgericht gemäss Art. 296 ZPO in Kinderbelangen der Offizialmaxime unterliegt und insbesondere zu prüfen hat, ob die Vereinbarung im Kindeswohl liegt. Dazu gehört auch, dass die Kindseltern alle Möglichkeiten ausschöpfen, um für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

E. 3.8

Eine über die familienrechtliche Beistandspflicht hinausgehende Unterhaltspflichtung des Klägers gegenüber A. ___ besteht nicht. Vielmehr trifft die Unterhaltspflicht die Kindseltern und insbesondere den Kindsvater.

E. 4

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Kläger gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Kinderrenten hat, was zur Abweisung der Klage führt.

E. 5

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstBrügger

E. 5.1

Da § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 BVG ein in der Regel kostenloses Verfahren garantiert und dem unterliegenden Kläger keine mut willige oder leichtsin nige Pro zessführung vorzuwerfen ist (e contrario § 33 Abs. 2 GSVGer), sind keine Ge richtskosten zu erheben.

E. 5.2

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behör - den oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Re gel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestim mung hat das Bundesgericht der Schweizerischen Unfallversicherungs an stalt (SUVA) und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen ab gesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizie ren sind (BGE 112 V 361 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für Trä gerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweis). Der obsiegenden Beklagten ist daher keine Par teientschädi gung zu Lasten des Klägers zuzusprechen.

Dem Kläger steht ausgangsgemäss keine Parteientschädigung zu. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christian Moser - Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stauffer - Bundesamt für Sozialversicherungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.